

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

«Volksfront zur Befreiung Palästinas» (PFLP)

6. September 1970
entführen Palästinenser: DC-8 Swissair, Boeing 707 (US-amerikanischen) TWA und VC-10 (britische) BOAC nach Jordanien. Die Flugzeuge wurden gesprengt. Die Passagiere wurden im Austausch gegen inhaftierte palästinensische Aktivisten freigelassen.



Umringt von Journalisten: Passagiere und Flugpersonal des entführten Swissair-Flugzeugs sitzen auf einem Flugfeld in Jordanien, nachdem Mitglieder der militanten Palästinenserorganisation «Volksfront zur Befreiung Palästinas» (PFLP) die Swissair-Maschine und zwei weitere Flugzeuge entführt und in der Nähe von Zarqa zur Landung gezwungen haben (9. September 1970).

Art. 183

Freiheitsberaubung und Entführung

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit**
 - a) Drohung Art. 180
 - b) Nötigung Art. 181
 - c) Zwangsheirat Art. 181a
 - d) Menschenhandel Art. 182
 - e) Freiheitsberaub./Entführung Art. 183**
 - f) Erschwerende Umstände Art. 184
 - g) Geiselnahme Art. 185
 - h) Hausfriedensbruch Art. 186
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Art. 183 – Freiheitsberaubung und Entführung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht,

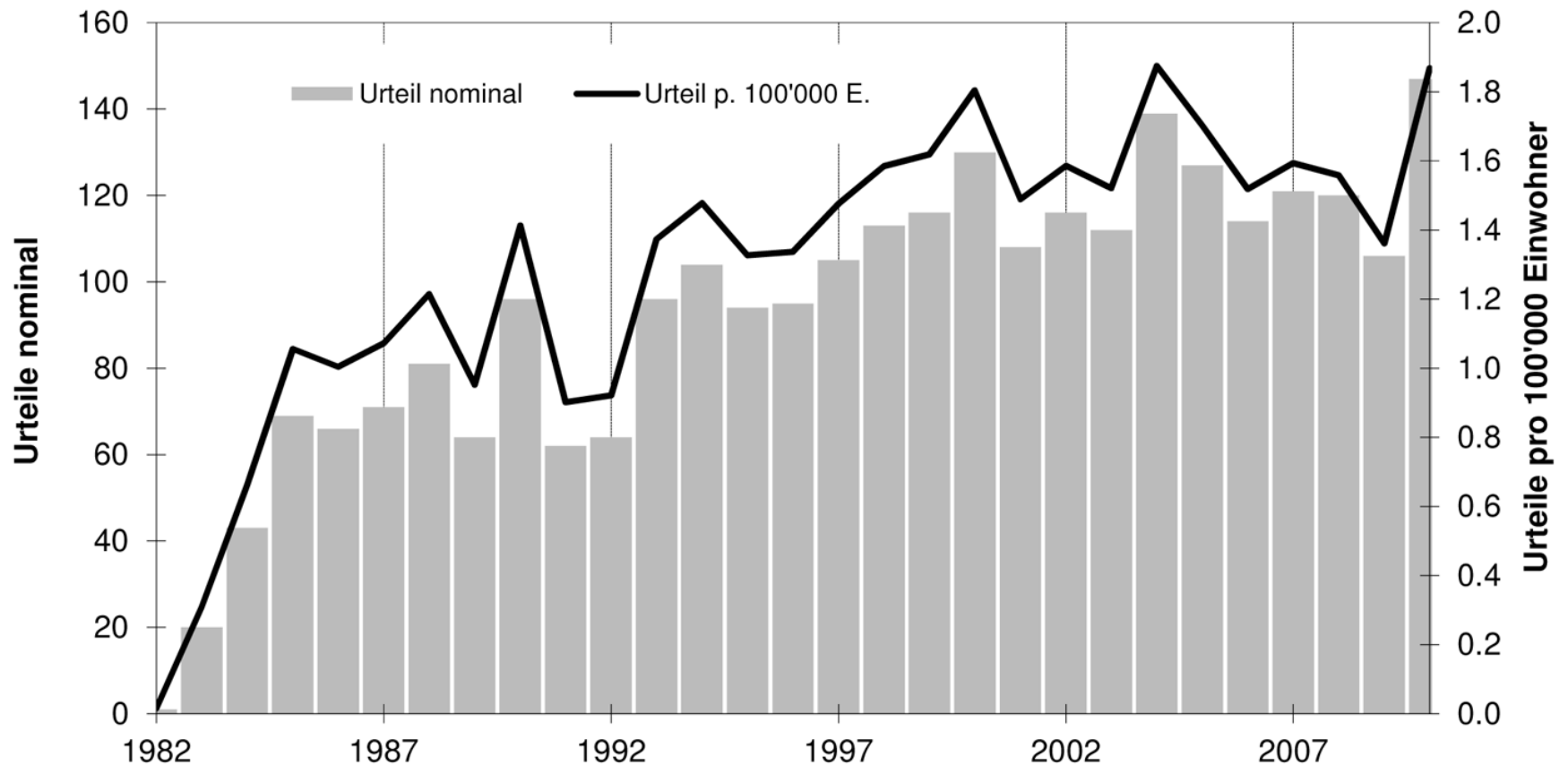
wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.



Art. 183 - Freiheitsberaubung und Entführung



Rechtsgut

Art. 10 Abs. 2 BV

Jeder Mensch hat das
Recht auf persönliche
Freiheit, insbesondere auf
körperliche und geistige
Unversehrtheit und auf
Bewegungsfreiheit.



Rechtsgut

Freiheitsberaubung:
Aufhebung der
Fortbewegungsfreiheit



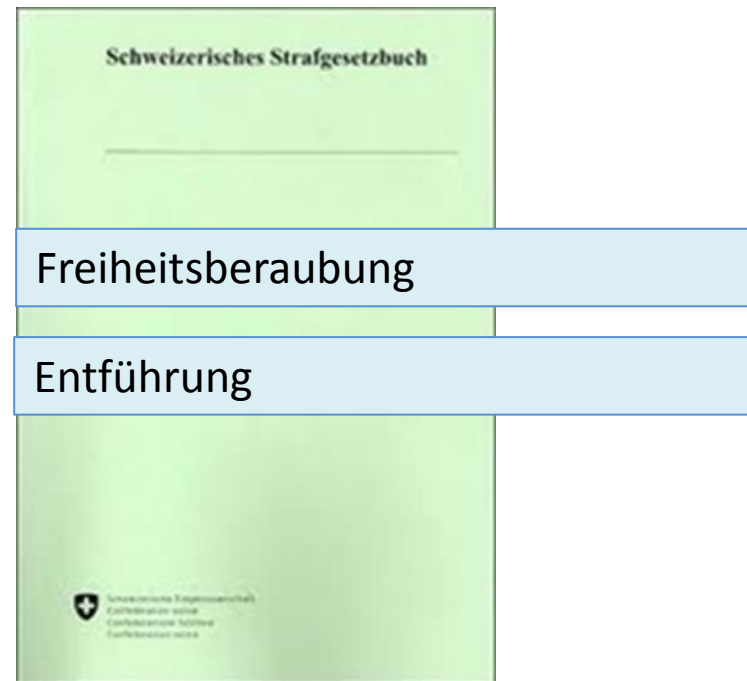
Marco Weber, Greenpeace

Entführung:
Verbringen an einen
anderen Ort



Art. 183 – Freiheitsberaubung und Entführung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die **Freiheit entzieht**, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung **entführt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.



Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

Freiheitsberaubung

Phänomenologie

- Freiheitsberaubung:
Aufhebung der
Fortbewegungsfreiheit
- Nicht: Opfer wird
genötigt, wegzugehen
- Nicht: Opfer wird nicht
reingelassen



Phänomenologie

- Opfer wird um Möglichkeit gebracht, den Aufenthaltsort zu wechseln
- Nicht: Opfer wird genötigt, wegzugehen
- Nicht: Opfer wird nicht reingelassen



Fortbewegungsfreiheit aufgehoben



Fortbewegungsfreiheit bleibt bestehen



Fortbewegungsfreiheit bleibt bestehen

Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 – Freiheitsberaubung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer jemanden
unrechtmässig festnimmt
oder gefangen hält oder
jemandem in anderer
Weise unrechtmässig die
Freiheit entzieht,

Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 – Freiheitsberaubung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer jemanden
unrechtmässig festnimmt
oder gefangen hält oder
jemandem in anderer
Weise unrechtmässig die
Freiheit entzieht,

Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 – Freiheitsberaubung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer jemanden

unrechtmässig festnimmt

oder gefangen hält oder

jemandem in anderer

Weise unrechtmässig die

Freiheit entzieht,

Tatobjekt

- Opfer kann nur sein, wer *fähig* ist, seinen Aufenthaltsort selbstständig zu ändern oder
- ...mit fremder Hilfe ändern zu lassen
- Nicht: Säuglinge, irreversibel Bewusstlose



Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 – Freiheitsberaubung

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer jemanden

unrechtmässig

festnimmt oder

gefangen hält oder

jemandem in anderer

Weise unrechtmässig die

Freiheit entzieht,

Tathandlung

- Festnehmen
- Gefangenhalten
- In anderer Weise die Freiheit entziehen

Umschreibung Erfolg:
Aufhebung Fortbewegungsfreiheit

Tathandlung

- Festnehmen
- Gefangenhalten
- In anderer Weise die Freiheit entziehen

Tathandlung: 1. Festnehmen

- Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit
- Anketten
- Festhalten
- Einsperren
- ...



Tathandlung

- Festnehmen
- Gefangenhalten
- In anderer Weise die Freiheit entziehen

Tathandlung: 2. Gefangenhalten

- Festnahme =
Begründung der
Freiheitsberaubung
- Gefangenhalten =
Fortsetzung der
Freiheitsberaubung



Tathandlung: 2. Gefangenhalten

- Wachmann schliesst Türen, bemerkt erst danach, dass noch Personen im Raum



Tathandlung

- Festnehmen
- Gefangenhalten
- In anderer Weise die Freiheit entziehen

Nach h.M. keine
selbständige Bedeutung

Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 – Freiheitsberaubung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

(Tatmittel)

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer jemanden
unrechtmässig
festnimmt oder
gefangen hält oder
jemandem in anderer
Weise unrechtmässig die
Freiheit entzieht,

**Im Gegensatz zur Entführung:
Beliebige Tatmittel**

Tatmittel: Beliebig

- Gewalt (Festhalten, Fesseln, Anbinden, Einsperren)
- Drohung
- List/Täuschung?



Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 – Freiheitsberaubung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit

Wer jemanden
unrechtmässig festnimmt
oder gefangen hält oder
jemandem in anderer
Weise unrechtmässig die
Freiheit entzieht,

Subjektiver Tatbestand

- Wissentliches
Festnehmen/
Gefangenhalten
- Wollen/Inkaufnahme
der Freiheitsberaubung

Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 – Freiheitsberaubung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer jemanden

unrechtmässig festnimmt

oder gefangen hält oder

jemandem in anderer

Weise unrechtmässig die

Freiheit entzieht,

Unrechtmässigkeit/

Rechtswidrigkeit ist

Tatbestandsmerkmal

Unrechtmässigkeit

- Strafprozessuales Festnahmerecht (Art. 217 StPO)
- Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 220 ff. StPO)
- Strafvollzug
- Stationäre, geschlossene therapeutische Massnahme
- Verwahrung
- Die fürsorgliche Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB)
- Züchtigungsrecht (Art. 302 ZGB)?



Unrechtmässigkeit

- X. war selbständiger Leiter eines Jugendheims in Salmsach/TG
- Zu Sanktionszwecken und zur Ruhigstellung hat er mehrfach Jugendliche unter Verwendung eines 8-teiligen Bett-Fixations-satzes ('Segufix 2') auf deren Bett gefesselt



Urteil 6S.222/2006

Unrechtmässigkeit

- Die damals 16-jährige A. fesselte er, weil sie einen Joint unter ihrer Bettdecke geraucht hatte und belies sie während etwas mehr als einer halben Stunde in dieser Fixation.



Urteil 6S.222/2006

Unrechtmässigkeit

- Vor Bundesgericht macht X. geltend, A. habe das Heim in Kenntnis der offenkommunizierten Methode der Fixation freiwillig ausgewählt.
- Damit habe sie eingewilligt, sich in bestimmten Situationen fixieren zu lassen.



Urteil 6S.222/2006

Art. 260^{bis} – Strafbare Vorbereitungshandlungen

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- c^{bis} Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- d. Raub (Art. 140);
- e. **Freiheitsberaubung** und Entführung (**Art. 183**);
- f. Geiselnahme (Art. 185);
- g. Brandstiftung (Art. 221);
- h. Völkermord (Art. 264);
- i. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Kriegsverbrechen (Art. 264c-264h).

2 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er strafflos.

3 Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.

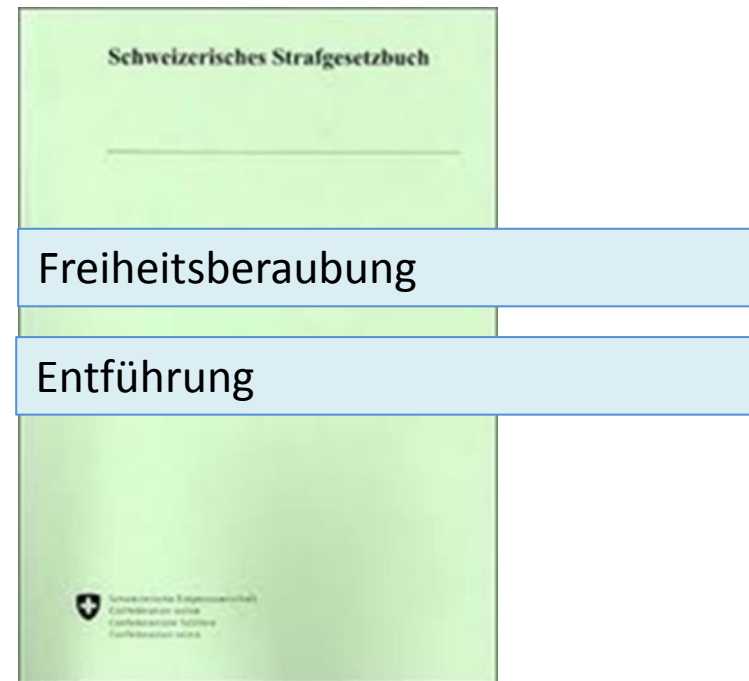


Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 StGB

Entführung

Art. 183 – Freiheitsberaubung und Entführung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die **Freiheit entzieht**, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung **entführt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.



Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 – Entführung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer jemanden durch
Gewalt, List oder Drohung
entführt

Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 – Entführung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer jemanden durch
Gewalt, List oder Drohung
entführt

Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 – Entführung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer jemanden durch
Gewalt, List oder Drohung
entführt

Art. 183 StGB/1937

Wer eine **Frau** wider ihren Willen gewaltsam, oder, nachdem er durch Anwendung von List oder Drohung ihre Einwilligung erlangt hat, entführt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.



Art. 185 StGB/1937

Wer ein Kind unter sechzehn Jahren entführt, um Gewinn aus dem Kinde zu ziehen oder um ein Lösegeld zu erlangen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.



Tatobjekt

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer jemanden durch
Gewalt, List oder Drohung
entführt

2. Ebenso wird bestraft,
wer jemanden entführt,
der urteilsunfähig,
widerstandsunfähig oder
noch nicht 16 Jahre alt ist.

Tatobjekt

StGB/1937

- Frauen
- Kinder bis 16 Jahre

StGB/1982

- Freiverantwortliche
Personen über 16 Jahre
- Unter 16-Jährige oder
Widerstands- und
Urteilsunfähige



Nicolas Poussin, 1637
Raub der Sabinerinnen

Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 – Entführung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Wer jemanden durch
Gewalt, List oder Drohung
entführt

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Entführen

«Widerrechtliches
Sichbemächtigen einer
Person durch Wegbrin-
gung von ihrem bisheri-
gen Aufenthaltsorte»



Ernst Hafer

Tathandlung

- Freiheitsberaubung
oder Entführung?



Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 – Entführung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Wer jemanden durch

Gewalt, List oder Drohung
entführt

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Tatmittel

- Durch **Gewalt**, List oder **Drohung** erlangte «Einwilligung» zur Verbringung an andere Ort



Nicolas Poussin, 1637
Raub der Sabinerinnen

Tatmittel

- Durch Gewalt, **List** oder Drohung erlangte «Einwilligung» zur Verbringung an andere Ort



«Abholen» durch falschen Chauffeur

Art. 183 Ziff. 2 – Entführung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

(Tatmittel)

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Wer jemanden durch
Gewalt, List oder Drohung
entführt

2. Ebenso wird bestraft,
wer jemanden ~~entführt~~,
der urteilsunfähig,
widerstandsunfähig oder
noch nicht 16 Jahre alt ist.

Tatmittel

Entführen unter 16-Jähriger oder Widerstands- und Urteilsunfähiger:

- Beliebige Tatmittel
- Überreden, Weglocken
- Einwilligung unbeachtlich



Das Versprechen

Tatmittel

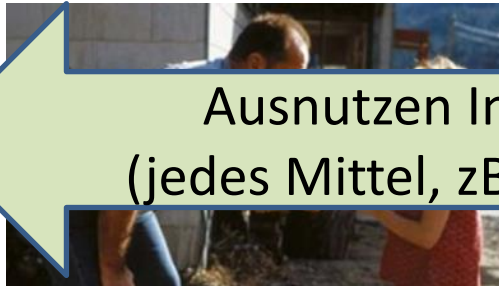
- Freiverantwortliche
Personen über 16 Jahre

Brechen Widerstand
(Gewalt, List, Drohung)



- Unter 16-Jährige oder
Widerstands- und
Urteilsunfähige

Ausnutzen Inferiorität
(jedes Mittel, zB Überreden)



Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 – Entführung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit

Wer jemanden durch
Gewalt, List oder Drohung
entführt

Subjektiver Tatbestand

- Wissentliche Anwendung von Gewalt, Drohung, List
- Wissen/FMH Kindesalter, Urteils-, Widerstandsunfähigkeit
- Wollen/Inkaufnahme Entführung



Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 – Entführung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit

Wer jemanden durch
Gewalt, List oder Drohung
entführt

Unrechtmässigkeit nicht
Tatbestandsmerkmal



Art. 184 – Erschwerende Umstände

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht, wenn er das Opfer grausam behandelt, wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.



Lösegelderpressung

Grausamkeit (brutale Fesselung)

Dauer/Verhandlungsargument

Gesundheitsgefährdung
(zB Nahrungsentzug, Verlies)

Art. 260^{bis} - Strafbare Vorbereitungshandlungen

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- c^{bis} Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- d. Raub (Art. 140);
- e. Freiheitsberaubung und **Entführung (Art. 183)**;
- f. Geiselnahme (Art. 185);
- g. Brandstiftung (Art. 221);
- h. Völkermord (Art. 264);
- i. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Kriegsverbrechen (Art. 264c-264h).

2 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er strafflos.

3 Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.



Art. 185 StGB – Geiselnahme

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit**
 - a) Drohung Art. 180
 - b) Nötigung Art. 181
 - c) Zwangsheirat Art. 181a
 - d) Menschenhandel Art. 182
 - e) Freiheitsberaub./Entführung Art. 183
 - f) Erschwerende Umstände Art. 184
 - g) Geiselnahme Art. 185**
 - h) Hausfriedensbruch Art. 186
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

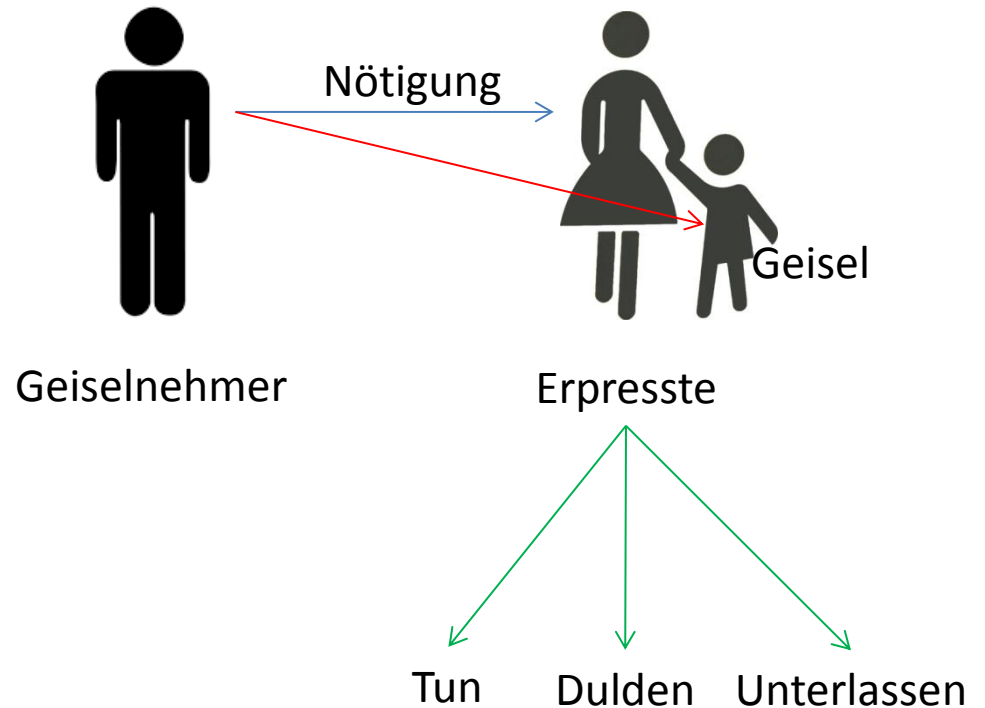
Geiselnahme

- Schwerstes Freiheitsdelikt
- Grundtatbestand Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr



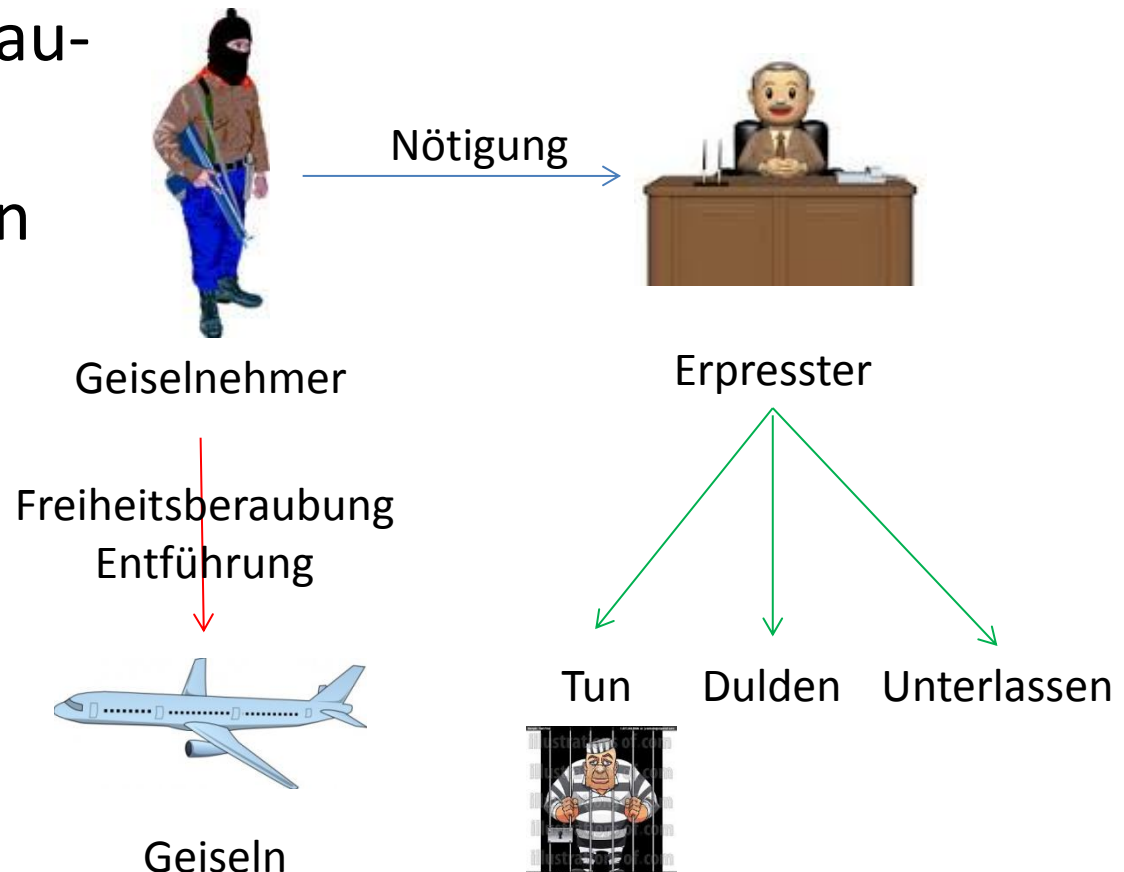
Geiselnahme

Struktur: Freiheitsberaubung/Entführung zur Nötigung eines Dritten



Geiselnahme

Struktur: Freiheitsberaubung/Entführung zur Nötigung eines Dritten



Rechtsgut

- Körperliche Bewegungsfreiheit der Geisel



- Handlungsfreiheit des Dritten



Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen, wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter droht, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln.
3. In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft, kann der Täter mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden.
4. Tritt der Täter von der Nötigung zurück und lässt er das Opfer frei, so kann er milder bestraft werden (Art. 48a).
5. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Grundtatbestand

Spätzünder/Trittbrettfahrer

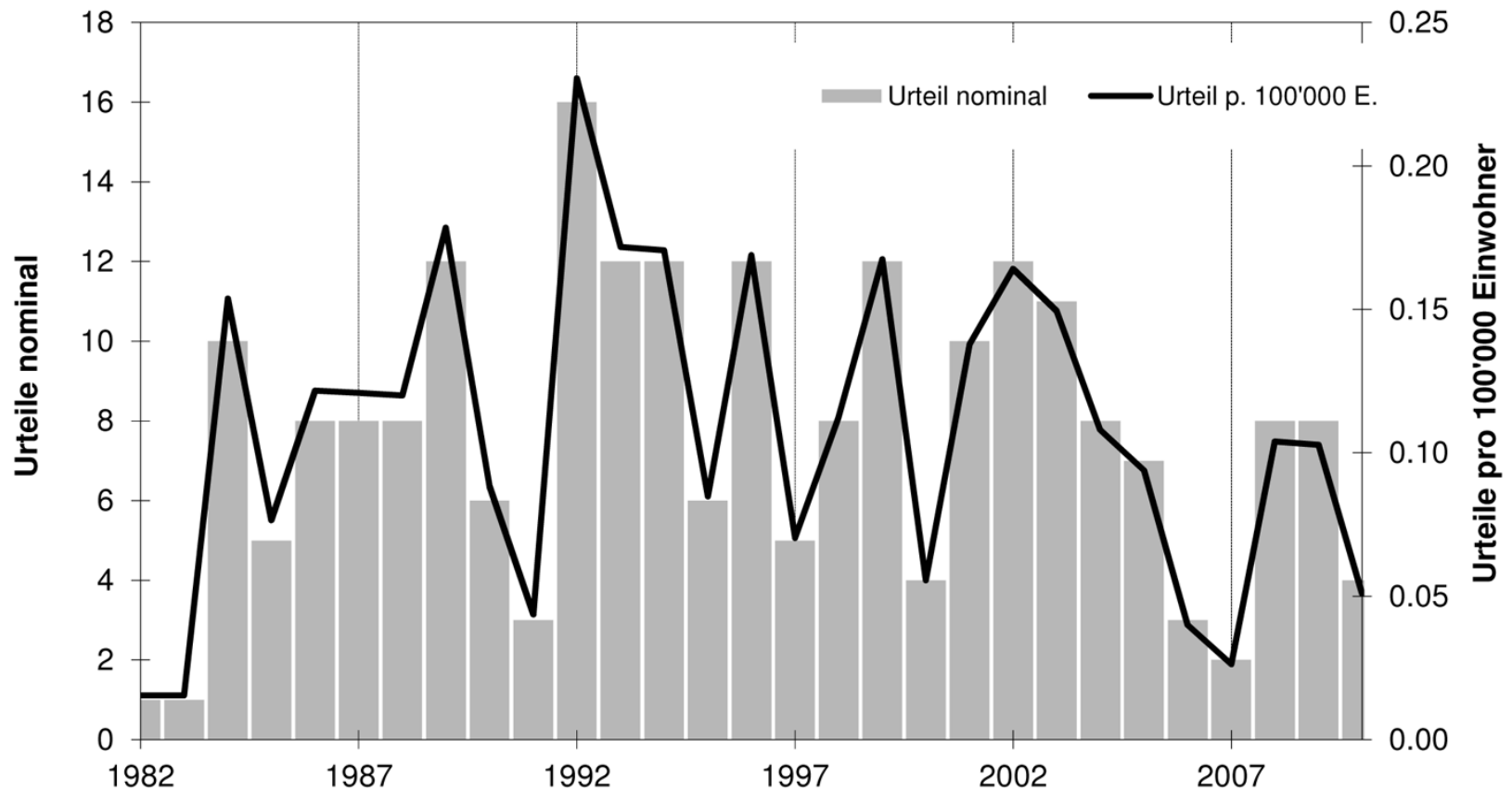
Qualif. Todes/Misshandlungsdrohung

Qualif. «Viele» Geiseln, Folterung etc.

Rücktritt nach Tatvollendung

Weltrechtsgrundsatz

Art. 185 - Geiselnahme



Art. 185 Ziff. 1 - Geiselnahme

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg?

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen,

Art. 185 Ziff. 1 - Geiselnahme

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg?

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Wer jemanden der
Freiheit beraubt, entführt
oder sich seiner sonst wie
bemächtigt, um einen
Dritten zu einer Handlung,
Unterlassung oder
Duldung zu nötigen,

Art. 185 Ziff. 1 - Geiselnahme

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Opfer Nötigung

Opfer Freiheit

Tathandlung

Taterfolg?

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Wer jemanden der
Freiheit beraubt, entführt
oder sich seiner sonst wie
bemächtigt, um einen
Dritten zu einer Handlung,
Unterlassung oder
Duldung zu nötigen,

Art. 185 Ziff. 1 - Geiselnahme

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Opfer Nötigung

Opfer Freiheit

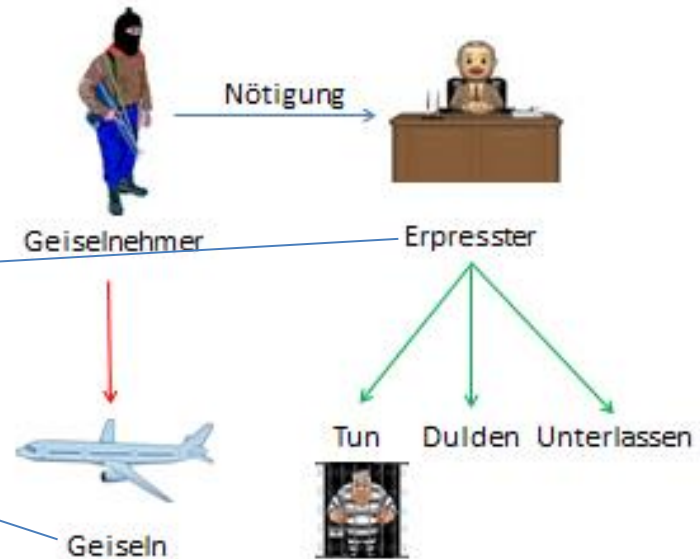
Tathandlung

Taterfolg?

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



Art. 185 Ziff. 1 - Geiselnahme

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Bez. Opfer Freiheit

Bez. Opfer Nötigung

Taterfolg?

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Wer jemanden der
Freiheit beraubt, entführt
oder sich seiner sonst wie
bemächtigt, um einen
Dritten zu einer
Handlung, Unterlassung
oder Duldung zu nötigen,

Art. 185 Ziff. 1 - Geiselnahme

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Bez. Opfer Freiheit

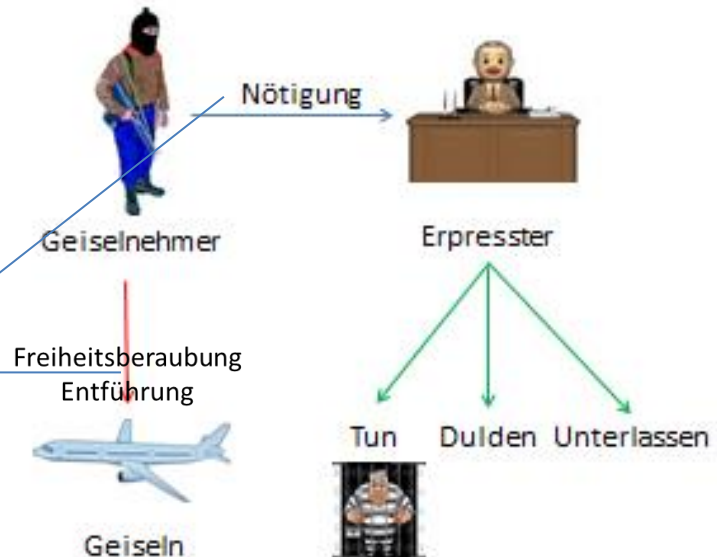
Bez. Opfer Nötigung

Taterfolg?

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



Art. 185 Ziff. 1 - Geiselnahme

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Wer jemanden der
Freiheit beraubt, entführt
oder sich seiner sonst wie
bemächtigt, um einen
Dritten zu einer
Handlung,
Unterlassung oder
Duldung zu nötigen,

Art. 185 Ziff. 1 - Geiselnahme

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

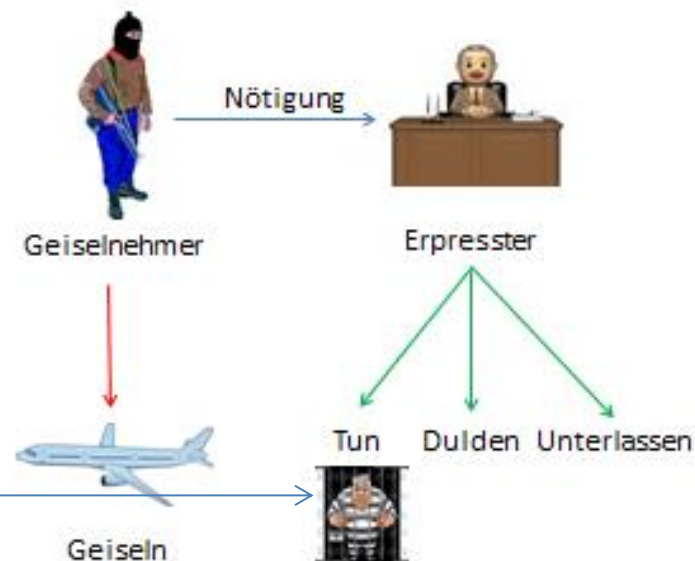
Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



Beabsichtigter Erfolg

Handlung

- Entlassung von Gefangenen
- Lieferung von Waffen
- Bereitstellen Fluchtfahrzeug
- Veröffentlichung Erklärung
- Zahlung von Lösegeld

Unterlassung

- Absehen von Verhaftung
- Absehen von Urteils-
vollstreckung

Duldung

- Wegnahme von
Wertgegenständen
- Befreiung von Gefangenen



Art. 185 Ziff. 1 - Geiselnahme

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Drittnötigungsabsicht

Wer jemanden der
Freiheit beraubt, entführt
oder sich seiner sonst wie
bemächtigt,
um einen Dritten zu einer
Handlung, Unterlassung
oder Duldung zu nötigen,

Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen, wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter droht, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln.
3. In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft, kann der Täter mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden.
4. Tritt der Täter von der Nötigung zurück und lässt er das Opfer frei, so kann er milder bestraft werden (Art. 48a).
5. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Grundtatbestand

Spätzünder/Trittbrettfahrer

Qualif. Todes/Misshandlungsdrohung

Qualif. «Viele» Geiseln, Folterung etc.

Rücktritt nach Tatvollendung

Weltrechtsgrundsatz

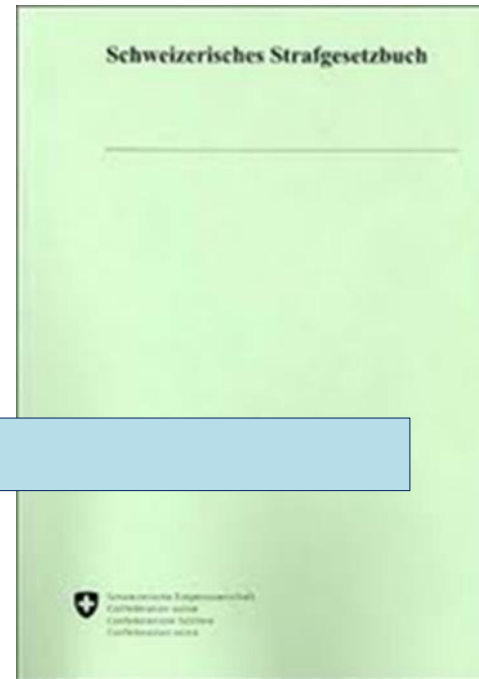
Art. 260^{bis} – Strafbare Vorbereitungshandlungen

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- c^{bis} Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- d. Raub (Art. 140);
- e. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183);
- f. **Geiselnahme (Art. 185);**
- g. Brandstiftung (Art. 221);
- h. Völkermord (Art. 264);
- i. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Kriegsverbrechen (Art. 264c-264h).

2 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er strafflos.

3 Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.



Geiselnahme (Art. 185)

Fälle

Flugzeugentführung

6. September 1970
Palästinenser entführen DC-8 der Swissair, Boeing 707 der (US-amerikanischen) TWA und, VC-10 der britischen BOAC nach Jordanien. Die Flugzeuge wurden gesprengt. Die Passagiere wurden im Austausch gegen inhaftierte palästinensische Aktivisten freigelassen.



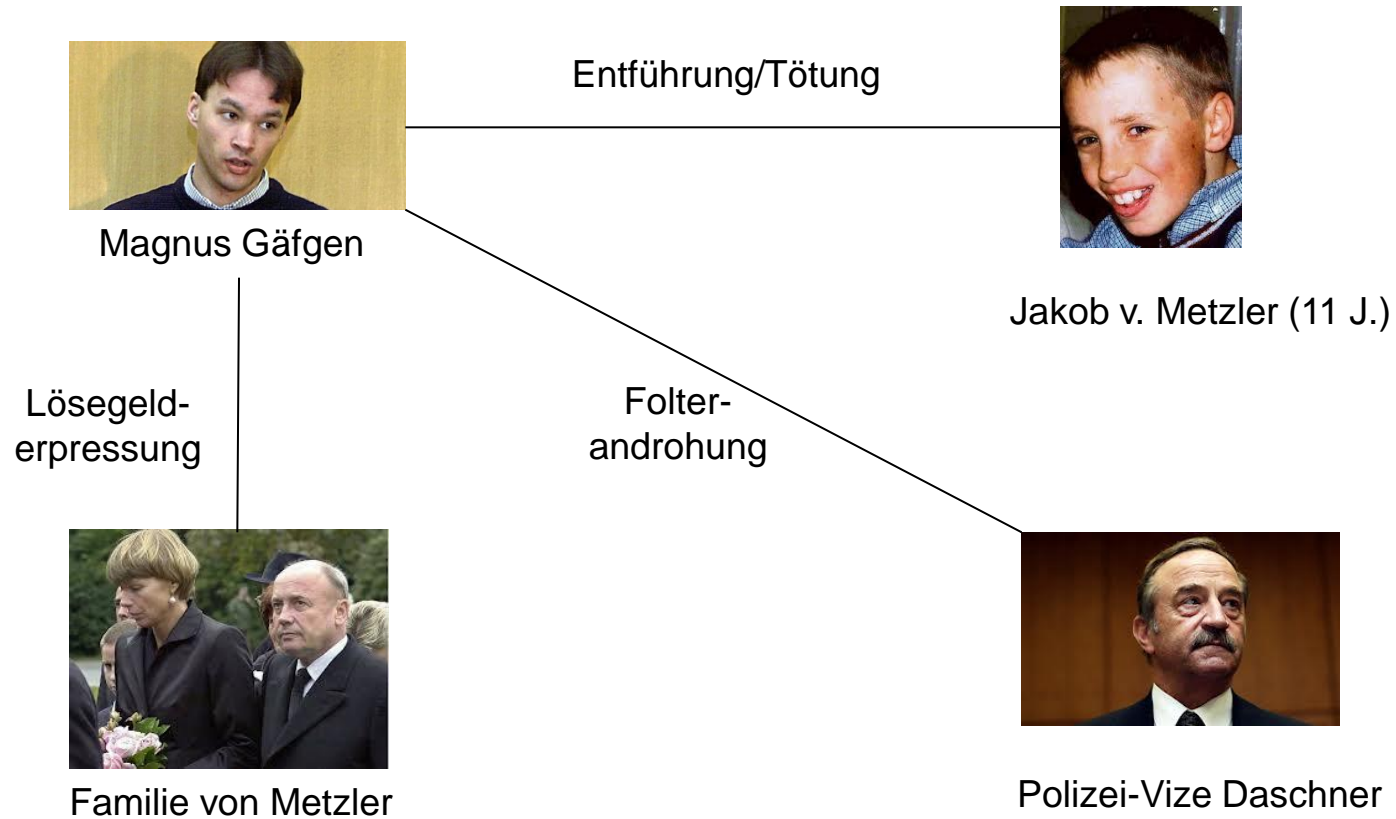
Umringt von Journalisten: Passagiere und Flugpersonal des entführten Swissair-Flugzeugs sitzen auf einem Flugfeld in Jordanien, nachdem Mitglieder der militanten Palästinenserorganisation «Volksfront zur Befreiung Palästinas» (PFLP) die Swissair-Maschine und zwei weitere Flugzeuge entführt und in der Nähe von Zarqa zur Landung gezwungen haben (9. September 1970).

Geiselnahme?

- Bankräuber nehmen ein «menschliches Schutzschild» zum Verlassen der Bank



Geiselnahme?



Art. 186 – Hausfriedensbruch

Hausfriedensbruch?

Ehemann S. schickte am 2. Februar 1976 dem Geliebten seiner Frau, J., einen eingeschriebenen Brief folgenden Inhalts:

"Hausverbot

Ich verbiete hiermit Herrn J. ab sofort das auf meinen Namen im Grundbuch eingetragene Grundstück und das sich darauf befindliche Haus in O. zu betreten.

Bei Zuwiderhandlung werde ich Strafanzeige einreichen."



BGE 103 IV 162

Hausfriedensbruch?

S. traf am 2. April 1976 abends, als er überraschend aus dem Militärdienst zurückkehrte, J. zusammen mit seiner Ehefrau in seinem Hause an.

Er erstattete Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs.

J. machte geltend, er habe sich auf Einladung der Ehefrau S. bei ihr aufgehalten, was diese als zutreffend bestätigte.



BGE 103 IV 162

Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit**
 - a) Drohung Art. 180
 - b) Nötigung Art. 181
 - c) Zwangsheirat Art. 181a
 - d) Menschenhandel Art. 182
 - e) Freiheitsberaub./Entführung Art. 183
 - f) Erschwerende Umstände Art. 184
 - g) Geiselnahme Art. 185
 - h) Hausfriedensbruch Art. 186**
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

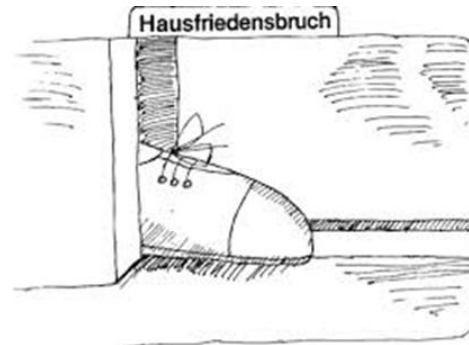
Rechtsgut

Hausrecht – eigene
Bestimmungsmacht über
private Räume



Rechtsgut

«Art. 186 StGB schützt das Hausrecht, nämlich die Befugnis, über einen bestimmten Raum ungestört zu herrschen und in ihm seinen eigenen Willen frei zu betätigen»



BGE 87 IV 120

Eheleute Koch gegen Frau Übelhart

Rechtsgut

Freiheitsdelikt

Freiheit darüber zu
entscheiden, wem
Aufenthalt in eigenen
Räumen gestattet



Delikt gegen Privatsphäre?



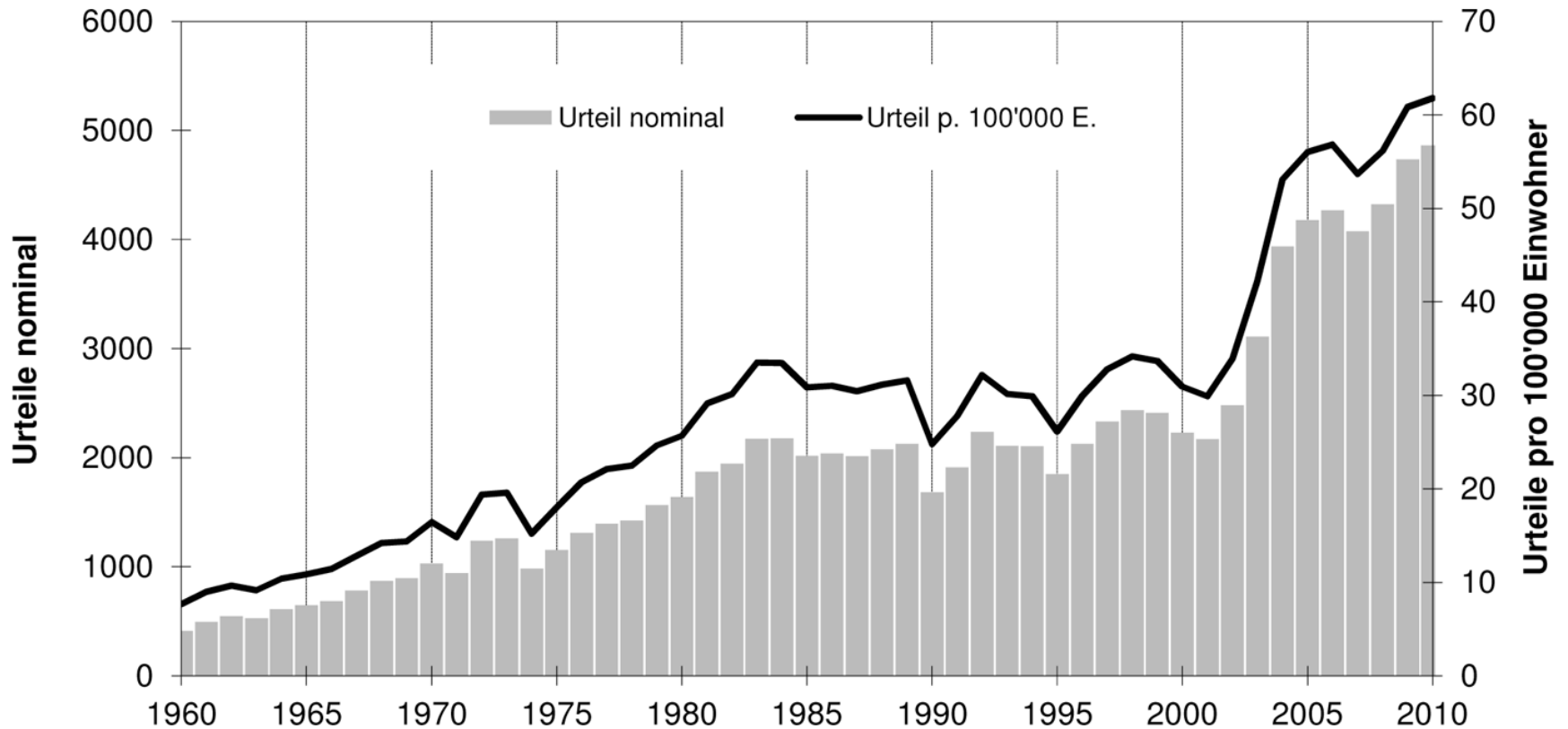
Hausfriedensbruch

Häufiges Delikt

- < 500 Verurteilungen (1960)
- 5000 Verurteilungen (2010)
- Konstante starke Zunahme über Jahrzehnte
- Deutlich über 10% aller Delikte nach StGB
- Sehr oft in Kombination mit Diebstahl



Art. 186 - Hausfriedensbruch



Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 186 – Hausfriedensbruch

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Strafantrag

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

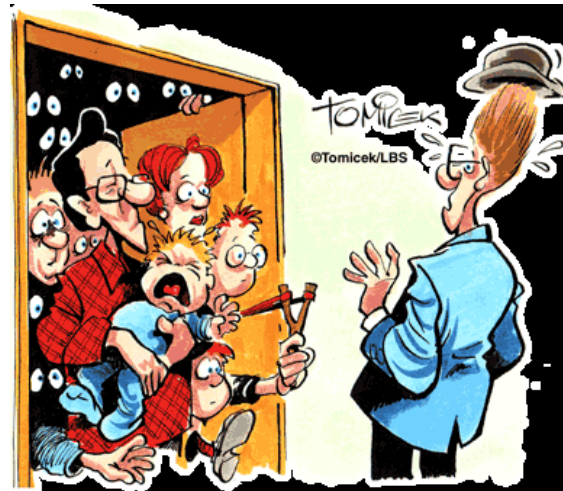
Rechtswidrigkeit

Strafantrag

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Täter

- Jede natürliche Person
- Täter kann auch der Hauseigentümer sein



Art. 186 – Hausfriedensbruch

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Strafantrag

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Tatobjekt

Abschliessend Aufzählung:

- Haus
- Wohnung
- Abgeschlossener Raum
- Umfriedeter Platz
- Umfriedeter Hof
- Umfriedeter Garten
- Werkplatz

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Tatobjekt: Haus

«Haus im Sinne dieser Bestimmung ist nicht nur ein Wohnhaus, sondern jede einen oder mehrere Räumlichkeiten umfassende, mit dem Boden fest und dauernd verbundene Baute»



BGE 108 IV 33 E. 5a
(Talgarten)

Tatobjekt: Haus

«Der Begriff des Hauses ist somit in weitem Sinn zu nehmen; er umfasst beispielsweise **Fabriken** und **Geschäftsräume**, aber auch **Amtslokale**, **Parkgaragen** und dergleichen»



BGE 108 IV 33 E. 5a
(Talgarten)

Tatobjekt: Haus

«Dass solche Räumlichkeiten dem Publikum, d.h. einer unbestimmten Zahl von Personen offenstehen, schliesst den Schutz des Art. 186 StGB nicht aus.»



BGE 108 IV 33 E. 5a
(Talgarten)

Tatobjekt: Haus

«Selbst wenn ein leerstehendes Haus in naher Zukunft nicht benützt werden soll, ist Hausfriedensbruch durch eine unberechtigte Hausbesetzung möglich. Geschütztes Rechtsgut ist nicht der Besitz, sondern der Wille des Berechtigten»



BGE 118 IV 167
(squatteurs/Genève)

Tatobjekt: Haus

- Besetzung leerstehender Häuser ist kein Hausfriedensbruch, sondern nur Besitzesstörung.
- Art. 186 StGB schützt die Rückzugsmöglichkeit für Private.



aBundesrichter
Martin Schubarth



Tatobjekt: Wohnung

- Raum, in dem gewohnt wird
- Hausboot/Yacht
- Wohnwagen/Zelt
- Nicht: Personenwagen, Flugzeug



Tatobjekt: Wohnung

Hausrecht des Mieters
erstreckt sich auch auf
gemeinsam genutzte
Räume

- Waschküche
- Treppenhaus
- Estrich etc.



Tatobjekt: abgeschlossene Räume

- Spitalzimmer
- WG-Zimmer
- Hotelzimmer
- Studentenzimmer...



Tatobjekt: abgeschlossene Räume

- «Abgeschlossen»
bedeutet nicht
verschlossen, sondern
umschlossen



Tatobjekt: Umfriedeter Platz...

- Umfriedeter Platz, Hof, Garten.
- Erkennbarkeit, nicht Lückenlosigkeit der Eingrenzung



Tatobjekt: Werkplatz

- Stätte gewerblicher Tätigkeit (im Freien)
- franz.: «un chantier»,
ital.: «un cantiere»
- Baustelle
- Kiesgrube
- Steinbruch
- Flugplatz...



Art. 186 – Hausfriedensbruch

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Strafantrag

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig **eindringt** oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin **verweilt**, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Tathandlung: Eindringen

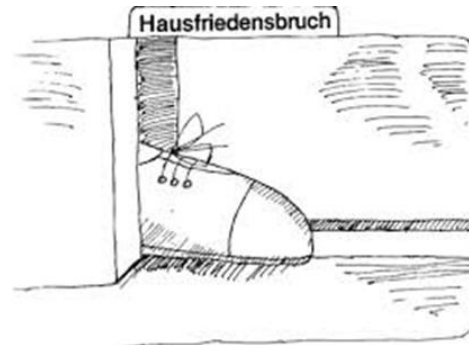
Eindringen:

- Einbrechen
- Einschleichen
- Durch offene Türe eintreten



Tathandlung: Verweilen

- Nicht bewiesen werden konnte, dass Frau Übelhart den Gang der Wohnung betreten und sich darin aufgehalten habe.

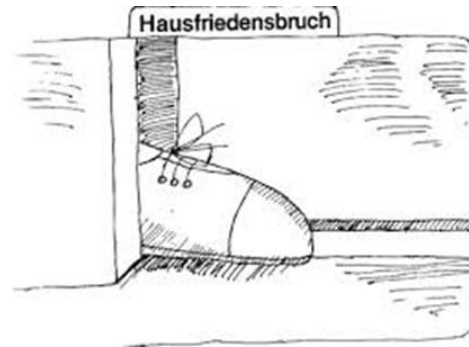


BGE 87 IV 120

Eheleute Koch gegen Frau Übelhart

Tathandlung: Verweilen

- «Hausfriedensbruch kann schon dadurch begangen werden, dass der Täter durch Einklemmen seines Schuhs zwischen Türe und Schwelle den Berechtigten am Schliessen der Türe verhindert»



BGE 87 IV 120

Eheleute Koch gegen Frau Übelhart

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Strafantrag

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Gegen den Willen des Berechtigten

- Gegen den Willen eindringen (Pleonasmus)
- Explizit (Verbot)
- Implizit (geschlossene Türe, fehlendes Eintrittsticket)



Gegen den Willen des Berechtigten

«Wo die Erlaubnis generell erteilt wird, wie das bei dem Publikum offen stehenden Räumlichkeiten zutrifft, kann ...das Betreten von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht oder auf bestimmte Personengruppen beschränkt»



BGE 108 IV 33
(Parkgarage Talgarten)

Gegen den Willen des Berechtigten

- 100-köpfige Menge in die Parkgarage "Talgarten« eingedrungen
- Dort Autos und eine Notausgangstüre beschädigt und Fensterscheiben zertrümmert.



BGE 108 IV 33 (Talgarten)

Gegen den Willen des Berechtigten

«Wo bestimmte Räumlichkeiten dem Publikum nur für bestimmte Zwecke offenstehen,... handelt gegen den Willen des Berechtigten, wer zu einem anderen **Zweck** in sie eindringt»



BGE 108 IV 33

Gegen den Willen des Berechtigten

- Dinglich Berechtigter (Eigentümer)
- Obligatorisch Berechtigter (Mieter, Pächter)
- Aus öffentlichem Recht Berechtigter (Amtsstube: Beamte)



Gegen den Willen des Berechtigten

Es unterliegt keinem Zweifel, dass sowohl der Ehemann wie die Ehefrau gegenüber einem Störer das Hausrecht ausüben können, gleichgültig, wer Eigentümer oder Mieter ist.

Jedes von ihnen kann Hausverbot erlassen und bei dessen Verletzung gültig Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs stellen.



BGE 103 IV 162

Gegen den Willen des Berechtigten

Art. 160 ZGB/1907

1 Der Ehemann ist das
Haupt der Gemeinschaft

2 Er bestimmt die eheliche
Wohnung...



Art. 162 – ZGB Eheliche
Wohnung

Die Ehegatten bestimmen
gemeinsam die eheliche
Wohnung.

Art. 186 – Hausfriedensbruch

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Strafantrag

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Trotz Aufforderung, sich zu entfernen

- Ausdrückliche Aufforderung
- Anschlag von Öffnungszeiten unzureichend



Art. 186 – Hausfriedensbruch

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Rechtswidrigkeit

Strafantrag

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/FMH, dass Eindringen gegen den Willen des Berechtigten
- Willentliches Eindringen/Verbleiben



Art. 186 – Hausfriedensbruch

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Strafantrag

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Unrechtmässigkeit

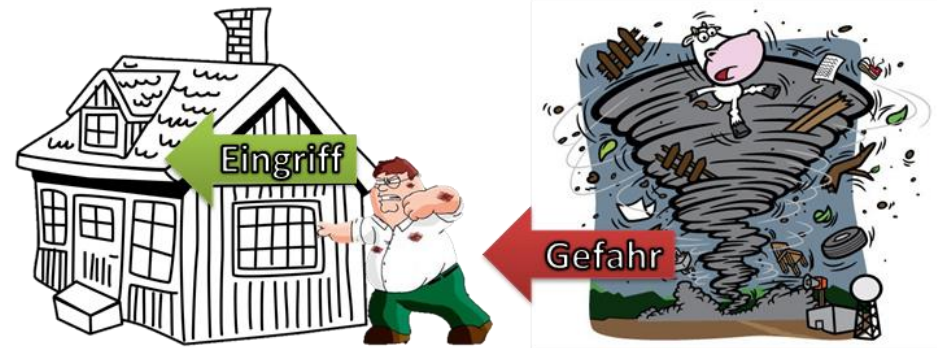
- Art. 193 StPO –
Augenschein
- Art. 213 StPO – Betreten
von Räumlichkeiten
- Art. 244 ff StPO –
Hausdurchsuchung
- Art. 91 III SchKG
Der Schuldner muss dem
Beamten auf Verlangen
Räumlichkeiten... öffnen.



Unrechtmässigkeit

Notstand

Eingriff in die Güter eines
unbeteiligten Dritten



Unrechtmässigkeit

Wahrung berechtigter
Interessen?

Ziel:

- Sozial erwünscht
- Grundrechtlich
geschützt

Mittel

- Subsidiarität
- Proportionalität



Art. 186 – Hausfriedensbruch

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Strafantrag

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, ~~auf Antrag,~~ mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

Strafantrag

Art. 30 - Strafantrag/Antragsrecht

1 Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

2 Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Steht sie unter Vormundschaft oder unter umfassender Beistandschaft, so steht das Antragsrecht auch der Erwachsenenschutzbehörde zu.

3 Ist die verletzte Person minderjährig ... so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.

4 Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.

5 Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.



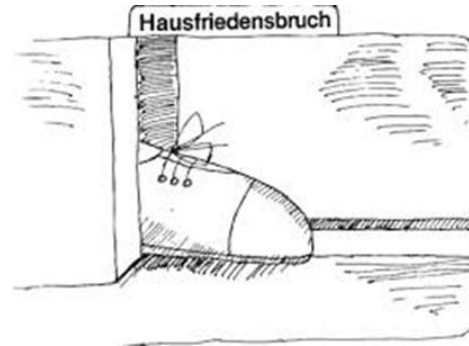
Strafantrag

Antragsberechtigt ist der
Inhaber des Hausrechts



Antragsberechtigung

Er (Wohnungsmieter)
allein ist daher durch den
Hausfriedensbruch, der in
den gemieteten Räumen
begangen wird,
unmittelbar verletzt.



BGE 87 IV 120
Eheleute Koch gegen Frau Übelhart

Nicht: Angehörige.

Antragsberechtigung

Art. 162 – ZGB Eheliche
Wohnung

Die Ehegatten bestimmen
gemeinsam die eheliche
Wohnung



Übersicht

1. Einführung
2. Leib und Leben
3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit**
 - a) Drohung Art. 180
 - b) Nötigung Art. 181
 - c) Zwangsheirat Art. 181a
 - d) Menschenhandel Art. 182
 - e) Freiheitsberaub./Entführung Art. 183
 - f) Erschwerende Umstände Art. 184
 - g) Geiselnahme Art. 185
 - h) Hausfriedensbruch Art. 186**
5. Sexuelle Integrität
6. Gemeingefährliche Delikte

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Hausfriedensbruch

Fälle

BGE 121 IV 162

- X. wollte vermögenden P. überfallen.
- Beschaffte St. Nikolaus-Kostüm.
- Im Sack führte er entschärfte Handgranate, abgesägtes Kleinkalibergewehr, Schachtel Schokolade, Regenmantel, schwarze Reisetasche sowie Schreckschussrevolver.
- 24. 12.1992: 1/4 Liter Gin, um sich Mut zu machen.
- Er klingelte, nachdem er sich noch die Sonnenbrille aufgesetzt hatte, um ca. 08.55 Uhr an der Eingangstüre,
- Frau M. öffnete...
- ...und liess ihn herein (fiktiv)



BGE 118 IV 41

Am 1. Juli 1989 erhielt F. von der Redaktion des Sonntags-Blicks den Auftrag, mit dem abends zuvor aus der Untersuchungshaft entlassenen H. - gegen den die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt in Sachen Zigaretten Schmuggel usw. ermittelte - ein Interview zu machen und dieses durch Fotos zu ergänzen. F. begab sich daraufhin zum Einfamilienhaus der Familie H. in M. Er läutete an der Haustüre; sein Begehren um ein Interview und um Fotos wurde indessen zunächst von Frau H. und dann auch von H. selbst zurückgewiesen.

Da sich F. weiterhin in der Umgebung aufhielt und Fotos vom Haus H. aufnahm, zog die Familie H. die Vorhänge zu. Als F. erneut an der Haustüre klingelte, erhielt er keine Antwort. In der Zwischenzeit hatte H. die Polizei avisiert. Als zwei Polizeibeamte erschienen, zeigte sich H. vor der Haustüre, um mit ihnen zu sprechen. In diesem Moment nahm F. ein Foto von ihm auf. Praktisch gleichzeitig erklärte H. erneut, er wolle nicht fotografiert werden. Darauf nahmen die Polizeibeamten F. den Fotoapparat ab und beschlagnahmten den Film.

